

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 344 vom 26. Februar 2018**

BE Verwaltungsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2025\\_344](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2025_344)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 344 du 26 février 2018

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 344 del 26 febbraio 2018

## **Regeste**

Anordnung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 9. Oktober 2025; KZM 25 2086) | Zwangsmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 31 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz [EG AIG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 4 Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG und Art. 31 Abs. 3 Bst. a EG AIG und AsylG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 1.2**

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

### **E. 1.3**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

### **E. 2.1**

Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ausgesprochen, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AIG genannten Haftgründe bestehen und der Vollzug der Wegweisung bzw. der Landesverweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden

(Beschleunigungs- gebot; Art. 76 Abs. 4 AIG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 28 Abs. 3 der Ver- fassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]); es dürfen keine Haftbeendi- gungsgründe vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AIG) und es ist die maximal zulässige Haftdauer zu beachten (Art. 79 AIG).

## **E. 2.2**

Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 23. Mai 2023 ist gegen den Beschwerdeführer u.a. eine Landesverweisung für die Dauer von sieben Jahren ausgesprochen worden. Die Landesverweisung wurde sowohl mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 10. Juli 2024 als auch mit Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2025 bestätigt (vgl. vorne Bst. A). Es liegt daher eine (rechtskräftige) strafrechtliche

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 5 Landesverweisung vor, deren zwangsweiser Vollzug nach Art. 76 Abs. 1 AIG sichergestellt werden kann.

## **E. 2.3**

Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind gemäss Art. 80 Abs. 2 AIG spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Be- hörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Für die Frist- berechnung ist entscheidend, ab wann die betroffene Person tatsächlich aus ausländerrechtlichen Gründen festgehalten wird (vgl. BGE 127 II 174 E. 2b/aa; BGer 2C\_1038/2018 vom 7.12.2018 E. 4.1; VGE 2024/172 vom 5.7.2024 E. 2.4). – Aus der Haftanordnung des ABEV vom 7. Oktober 2025 geht hervor, dass der Beschwerdeführer auf den Tag der Beendigung des Strafvollzugs (8.10.2025) in Ausschaffungshaft versetzt wurde. Die 96- Stunden-Frist begann deshalb erst im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug zu laufen. Das ZMG führte am 9. Oktober 2025 (13:30 bis 14:32 Uhr) die mündliche Verhandlung durch und bestätigte die Ausschaffungshaft (Protokoll der Verhandlung vom 9.10.2025 in unpag. Haftakten). Die gesetz- liche Frist von 96 Stunden ist damit eingehalten.

## **E. 3.1**

Das ZMG hat den Haftgrund gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. h AIG (Verurteilung wegen eines Verbrechens) be- jaht. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). – Der Beschwerdeführer wurde unter an- derem wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Freiheitsberau- bung rechtskräftig verurteilt (vgl. vorne Bst. A). Für die (versuchte) schwere Körperverletzung ist die maximale abstrakte Strafandrohung eine Freiheits- strafe von zehn Jahren (Art. 122 StGB) und für die Freiheitsberaubung eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren (Art. 183 StGB). Es handelt sich demnach bei diesen beiden Delikten um Verbrechen, weshalb der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. h AIG zu Recht bejaht worden ist.

## **E. 3.2**

Darüber hinaus kommt der Haftgrund der tatsächlichen Untertau- chensgefahr in Betracht:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 6

### **E. 3.2.1**

Diese liegt gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AIG vor, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 Bst. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) nicht nachkommt (Ziff. 3) oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Ziff. 4). Die Untertauchensgefahr muss aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Neben den ausdrücklich genannten Fällen der Mitwirkungspflichtverletzung ist sie auch dann zu bejahen, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, durch unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht bereit ist, in ihre Heimat zurückzukehren bzw. auszureisen. Für eine Untertauchensgefahr spricht sodann, wenn die betroffene Person straffällig geworden ist, keinen festen Aufenthaltsort hat oder mittellos ist (BGE 140 II 1 E. 5.3 [Pra 103/2014 Nr. 34], 130 II 56 E. 3.1, 125 II 369 E. 3b/aa; BVR 2016 S. 529 E. 5.2).

### **E. 3.2.2**

Der Beschwerdeführer war in der Vergangenheit bereits mehrfach untergetaucht. So war er vom 10. April bis 3. Oktober 2018 und ab dem 11. Juli 2022 für mehrere Monate untergetaucht (vgl. Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18.8.2025 Ziff. III/2.2/a, Beschwerdebeilage [BB] 3; vgl. auch Haftbefehl vom 11.8.2022 in unpag. Haftakten). Weiter hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, die Schweiz nicht verlassen zu wollen. Dem Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. August 2025 ist Folgendes zu entnehmen: «Lors de l'audience [...], le défendeur a indiqué que même si l'expulsion était confirmée, il entendait rester en Suisse, même sans titre de séjour et illégalement» (Ziff. III/2.2/c). Auch im Rahmen des Ausreisegesprächs vom 18. Juli 2025 hat er zu erkennen gegeben, nicht bereit zu sein, in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. das vom Beschwerdeführer nicht unterzeichnete Protokoll in unpag. Haftakten). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bisher offensichtlich sehr grosse Mühe bekundet, sich an behördliche Vorgaben oder Vereinbarungen zu halten. In diesem Zusammenhang sind die strafrechtliche Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, jene wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (vgl. vorne Bst. A), die Missachtung des Einreisever-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 7 bots im Jahr 2018 (vgl. vorne Bst. A) sowie des Verbots, mit seiner Ex-Frau Kontakt aufzunehmen, zu erwähnen (vgl. dazu OGer SK 23 422 vom 10.7.2024 Ziff. VI/30.2; vgl. auch BGer 5A\_881/2022 vom 2.2.2023 E. 6). Sein Verhalten während des Strafvollzugs zeigt ebenfalls, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt (vgl. OGer SK 23 422 vom 10.7.2024 Ziff. V/27.2). Damit ist auch der Haftgrund der tatsächlichen Untertauchensgefahr zu bejahen.

### **E. 4.1**

Weiter hat die Administrativhaft verhältnismässig zu sein (vgl. vorne E. 2.1), weshalb zu prüfen ist, ob nicht eine weniger einschneidende Massnahme hinreichend wirksam wäre. Die Haft muss aufgrund sämtlicher Umstände geeignet und erforderlich erscheinen, um den Vollzug der Landesverweisung zu gewährleisten; zudem hat sie in einem sachgerechten und zumutbaren Verhältnis zum angestrebten Zweck zu stehen (vgl. BGE

149 II 6 [BGer 2C\_765/2022 vom 13.10.2022] nicht publ. E. 2.1; BGer 2C\_523/2023 vom 17.10.2023 E. 4.1). Dabei ist auch den familiären Verhältnissen der inhaftierten Person und den Umständen des Haftvollzugs Rechnung zu tragen (vgl. Art. 80 Abs. 4 AIG).

#### **E. 4.2**

Die Inhaftierung des Beschwerdeführers ist grundsätzlich geeignet, den Vollzug der Landesverweisung sicherzustellen. Eine Haftalternative, wie die vom Beschwerdeführer beantragte Meldepflicht (Art. 64e Bst. a AIG), ist nicht geeignet, der Gefahr des Untertauchens (vgl. vorne E. 3.2.2) wirksam zu begegnen. Was die vom Beschwerdeführer beantragte Fussfessel betrifft, ist vorab festzustellen, dass das AIG die elektronische Überwachung als Zwangsmassnahme nicht vorsieht (anders die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0], vgl. Art. 237 Abs. 3 StPO). Ob die elektronische Überwachung mangels gesetzlicher Grundlage bereits ausser Betracht fällt, kann dahingestellt bleiben. Denn aufgrund der Untertauchensgefahr des Beschwerdeführers (vgl. vorne E. 3.2.2) stellt die elektronische Überwachung von vornherein kein geeignetes Mittel dar. Sie kann (als strafprozessuale Zwangsmassnahme) nur angeordnet werden, wenn keine oder nur eine geringe Fluchtgefahr besteht. Denn

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 8 mit einer elektronischen Fussfessel kann eine Flucht nicht ausgeschlossen, sondern bloss rascher festgestellt werden (vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.3.2; vgl. auch OGer BK 23 396 vom 2.10.2023 E. 7.3 mit weiteren Hinweisen). Insbesondere wäre bei Auslösen des Alarms durch Verlassen des Perimeters oder Zerstörung des elektronischen Senders nicht sichergestellt, dass die Behörden rechtzeitig reagieren und eine Flucht des Beschwerdeführers verhindern könnten (BGE 145 IV 503 E. 3.3.2). Soweit sich der Beschwerdeführer schliesslich darauf berufen will, ihm sei für die Zeit nach dem Strafvollzug mit Urteil des Bundesgerichts 5A\_881/2022 vom 2. Februar 2023 eine Fussfessel in Aussicht gestellt worden, gilt es Folgendes zu präzisieren: In diesem Urteil ging es um den Persönlichkeitsschutz der Ex-Frau und der gemeinsamen Söhne. Die Fussfessel wurde einzig gestützt auf Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) in Betracht gezogen, und nicht, um einer Flucht- bzw. Untertauchensgefahr des Beschwerdeführers zu begegnen. Nach dem Ausgeführten ist die Ausschaffungshaft somit erforderlich, um den Vollzug der Landesverweisung sicherzustellen.

#### **E. 4.3**

Was die familiäre Situation des Beschwerdeführers bzw. den Kontakt zu seinen Kindern betrifft, ergibt sich Folgendes: Die Ehe des Beschwerdeführers mit C.\_\_\_\_\_ wurde am 27. April 2022 geschieden. Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. August 2025 betreffend Abänderung der Scheidungsfolgen wurde seiner Ex-Frau die alleinige elterliche Sorge über die gemeinsamen Söhne zugesprochen (BB 3). Der ältere Sohn ist aufgrund der Straftaten des Beschwerdeführers schwer traumatisiert (vgl. OGer SK 23 422 vom 10.7.2024 Ziff. VI/32.5). Dem Beschwerdeführer ist es daher nicht erlaubt, persönliche Beziehungen zu ihm zu unterhalten (Dispositiv-Ziff. 2 des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18.8.2025, BB 3). Mit dem jüngeren Sohn ist der persönliche Verkehr derart geregelt, dass dieser alle zwei Wochen für 30 Minuten per Video-Konferenz stattfindet (Dispositiv-Ziff. 3 des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18.8.2025, BB 3). Damit spricht offensichtlich auch das Kindeswohl nicht

gegen die Anordnung der Ausschaffungshaft.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer macht zudem keine gesundheitlichen Probleme geltend, welche einer Haftanordnung entgegenstehen würden. Sodann sind keine Hinweise aktenkundig, dass die Haftbedingungen den ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 9 setzlichen Anforderungen nicht entsprechen würden. Der Beschwerdeführer macht aber geltend, es erscheine eher unwahrscheinlich, dass er binnen sechs Monaten nach Algerien ausgeschafft werde (vgl. Beschwerde S. 5).

##### **E. 4.4.1**

Der Vollzug der Wegweisung darf nicht undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 Bst. a AIG). Wie es sich mit der Durchführbarkeit im Einzelnen verhält, bildet Gegenstand einer nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmenden Prognose. Massgebend ist, ob die Ausschaffung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innert absehbarer Zeit möglich sein wird oder nicht. Die Haft verstösst gegen Art. 80 Abs. 6 Bst. a AIG und ist zugleich unverhältnismässig, wenn triftige Gründe dafür sprechen, dass der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist durchgeführt werden kann (BGer 2C\_577/2024 vom 15.1.2025 E. 4.3; BGE 130 II 56 E. 4.1.3, 128 II 193 E. 2.2.2). Nur falls keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, die Wegweisung zu vollziehen, ist die Haft zu beenden, nicht indessen bei einer ernsthaften, wenn auch allenfalls (noch) geringen Aussicht hierauf (BGE 147 II 49 E. 2.2.3, 130 II 56 E. 4.1.3).

##### **E. 4.4.2**

Zwar ist gerichtsnotorisch, dass es mehrere Wochen, wenn nicht einige Monate dauert, bis die Identifizierung durch die algerischen Behörden erfolgt. Danach ist der Beschwerdeführer zu einem Counselling-Gespräch (dieses ist für nicht freiwillig Zurückkehrende notwendig) bei den algerischen Behörden anzumelden und dieses ist abzuhalten, bevor dem Beschwerdeführer ein Laissez-Passer ausgestellt wird und ein Flug organisiert werden kann. Es ist bekannt, dass es nach dem Counselling-Gespräch rund zwei Monate dauert, bis mit einer Rückmeldung der algerischen Behörden gerechnet werden kann, und es einen weiteren Monat benötigt, um einen Rückflug zu organisieren (vgl. jüngst etwa Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt AUS.2025.111 vom 9.10.2025 E. 4.6). Es bestehen im heutigen Zeitpunkt keine Anzeichen dafür, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers nach Algerien in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird. Die Behörden haben erste Schritte zur Papierbeschaffung bereits während des Strafvollzugs eingeleitet (vgl. Haftanordnung vom 7.10.2025 in unpag. Haftakten). Auch gibt es keine Hinweise dafür, dass das algerische Konsulat die Ausstellung von Papieren hier von sich aus verzögern würde (vgl. Beschwerde S. 5). Schliesslich deutet nichts darauf hin, dass die Behörden den Vollzug

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 10 der Landesverweisung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgen würden (Beschleunigungsgebot, Art. 76 Abs. 4 AIG).

#### **E. 4.5**

Angesichts dieser Umstände erscheint die angeordnete Dauer der Haft von sechs Monaten (maximal zulässige Haftdauer nach Art. 79 Abs. 1 AIG) als verhältnismässig. Der

Beschwerdeführer hat es zudem selbst in der Hand, die Haftdauer mit kooperativem Verhalten zu verkürzen. So könnte er entweder Dokumente beibringen oder freiwillig bei der Identifizierung mitwirken. Der Beschwerdeführer wird zudem auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs hingewiesen. Die Ausschaffungshaft erweist sich nach dem Gesagten als geeignet, erforderlich und zumutbar.

#### **E. 5.1**

Der Entscheid des ZMG hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang konnte auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

#### **E. 5.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer wird grundsätzlich kostenpflichtig und hat seine Parteikosten selber zu tragen (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat indes um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht (vorne Bst. C).

##### **E. 5.2.1**

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG).

##### **E. 5.2.2**

Aufgrund der Akten ist von der Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Nach der Rechtsprechung ist die unentgeltliche Rechtspflege mit amtlicher Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwalts bei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2025, Nr. 100.2025.344U, Seite 11 einer Haftanordnung von über drei Monaten in der Regel ungeachtet der Erfolgsaussichten zu gewähren (vgl. BGE 139 I 206 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sein Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

#### **E. 5.3**

Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sind keine Kosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG).

#### **E. 5.4**

Mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses gibt die Kostennote des Rechtsvertreters (act. 4A) zu keinen Bemerkungen Anlass. Der tarifmässige Parteikostenersatz ist demgemäss auf Fr. 1'133.40, zuzüglich Auslagen in der Höhe von Fr. 10.40 und Fr. 92.65 MWSt, insgesamt Fr. 1'236.45, festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Da die Kostennote auf ei-

nem Stundenansatz von Fr. 200.-- beruht, entspricht die amtliche Entschädigung dem tarifmässigen Parteikostenersatz und ist gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) ebenfalls auf Fr. 1'236.45 festzusetzen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO). Eine Nachzahlungspflicht gegenüber seinem Rechtsvertreter besteht nicht angesichts dessen, dass Parteikostenersatz und amtliche Entschädigung gleich hoch sind. Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.